Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1064

20. 10. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird

»EG-Dok. R/2243/77 (AGRI 615) (NG 2)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [1]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vorgriff auf die Harmonisierung der Agrarpolitik empfiehlt es sich, den Handel mit Olivenöl zwischen der Gemeinschaft und Griechenland auszuweiten, wobei das Olivenölangebot auf dem griechischen Markt und dem Markt der Gemeinschaft sowie die Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis zu berücksichtigen sind.

Der Pauschbetrag muß anhand des derzeitigen Handelsvolumens zwischen der Gemeinschaft und Griechenland und der voraussichtlichen Entwicklung auf diesen beiden Märkten festgesetzt werden.

Der Pauschbetrag muß einen ausreichenden Prozentsatz des Marktrichtpreises ausmachen, um dem griechischen Olivenöl auf dem Markt der Gemeinschaft eine Präferenz gegenüber Olivenöl aus dritten Ländern zu sichern. Er muß jedoch so festgesetzt werden, daß die Erzielung des Marktrichtpreises für die Gemeinschaftserzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Der Pauschbetrag für die Wirtschaftsjahre, in denen die Preise auf dem griechischen Markt die Ausfuhr von Olivenöl aus Griechenland in die Gemeinschaft ermöglicht haben, hat diese Präferenz gewährleistet, ohne daß sich beim Absatz der Gemeinschaftserzeugung Schwierigkeiten ergeben hätten. Dieser Betrag ist daher auch im Wirtschaftsjahr 1977/1978 beizubehalten.

(Die Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Konsultation Griechenlands) –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Pauschbetrag wird für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 auf 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg eingeführte Ware festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 197 vom 29. Oktober 1966, S. 3393/66

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Abschöpfung für nicht raffinierte Olivenöle griechischer Herkunft ist um einen Pauschalbetrag im Wirtschaftsjahr 1976/1977 0,50 RE/100 kg ermäßigt. Ziel des vorliegenden Entwurfs eines Verordnungsvorschlags ist die Fortschreibung dieses Pauschalbetrages für das Wirtschaftsjahr 1977/1978.

Der genannte Pauschalbetrag war eingeführt worden, um den griechischen Ölen gegenüber Erzeugnissen aus anderen Drittländern eine Vorzugsstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu gewähren. Der Rat soll auch auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden, Griechenland gemäß Artikel 34 des Athener Abkommens zu konsultieren.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 204/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.